



KUNDMACHUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Serfaus vom 05.11.2018 über die Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation

Aufgrund des § 4 des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000, LGBl. Nr. 1/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 32/2017, wird verordnet:

§ 1

Anschlussbereich

Der Anschlussbereich für Abwässer und für Niederschlagswässer wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Metern festgesetzt wird.

§ 2

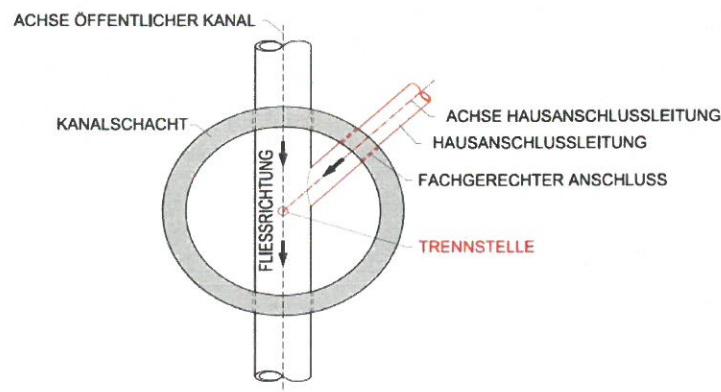
Anschlusspflicht

- (1) Im Anschlussbereich besteht hinsichtlich der Abwässer und Niederschlagswässer die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Die Anschlusspflicht gilt auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage.
- (2) Besteht für die Ableitung der Abwässer kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde Serfaus die künstliche Hebung und Ableitung der Abwässer durch den Eigentümer verlangen.

§ 3

Art und Lage der Trennstelle

Der Kanalanschluss darf nur in einem Schacht des öffentlichen Kanals erfolgen. Die Art der Trennstelle ist ein fachgerechter Hausanschluss im Kanalschacht. Die Lage der Trennstelle ist die gedachte Schnittlinie zwischen Kanalachse des öffentlichen Kanals im Schacht mit der privaten Hausanschlussleitung (Schachtmittelpunkt):



§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Anschlussbereich gemäß § 8 des Tiroler Kanalisationsgesetzes, erlassen mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.05.1987 bzw. 30.07.2018, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Mag. Paul Greiter)

Angeschlagen am: 07.11.2018

Abgenommen am: 23.11.2018